

--

## Vorblatt

### Ziele

Ziel 1: Schaffung der legislativen Voraussetzungen für eine Verbesserung des Asyl- und Migrationsmanagements auf der Grundlage von GEAS  
 Ziel 2: Familiennachzug wird GEAS-konform geregelt und den nationalen Aufnahmekapazitäten angepasst.

### Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Änderung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes  
 Maßnahme 2: Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes

### Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

in Tsd. €	2026	2027	2028	2029	2030
Nettofinanzierung Bund	-203	-11	-11	-11	-41
Nettofinanzierung Länder	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gemeinden	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV-Träger	0	0	0	0	0
<b>Nettofinanzierung Gesamt</b>	<b>-203</b>	<b>-11</b>	<b>-11</b>	<b>-11</b>	<b>-41</b>

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Bisher wurde Familiennachzug nach §35 AsylG durch das Bundesamt für Fremdenwesen vollzogen. Nun hat der Vollzug nach §46a NAG zu erfolgen. Abweichend vom grundsätzlichen Vollzug des NAG durch die Länder obliegt die Entscheidung über die Ersterteilung eines Aufenthaltstitels nach §46a NAG weiterhin dem BFA und entscheidet über Beschwerden gegen Entscheidungen des BFA das Bundesverwaltungsgericht.

Somit ändert sich für das vollziehende BFA die anzuwendende Rechtsmaterie und ist eine IT-Anbindung an das NAG in IFA jedenfalls neu vorzusehen. Die Investitionskosten in Höhe von rund 1 Mio. EUR können 2026-2029 mit EU-Mitteln zu großen Teilen kofinanziert werden. Ebenso sind die Voraussetzungen für die elektronische Antragstellung bei Verlängerungs- und Zweckänderungsanträgen zu schaffen, um eine möglichst ressourcenschonende und rasche Bearbeitung zu ermöglichen. Um Erleichterungen für die NAG – Behörden zu schaffen wurde die Entscheidungsfrist erweitert.

Infolge des Vollzugs nach §46a NAG erfolgt eine Aufnahme des Familiennachzugs in das dort seit Einführung des NAG vorgesehene Quotensystem und wird die im aktuellen Regierungsprogramm vorgesehene

Kontingentierung des Familiennachzuges umgesetzt. Für subsidiär Schutzberechtigte gilt eine 2jährige Wartefrist.

Dies bewirkt bis zum 3. Jahr eine Reduzierung des Zustroms und ermöglicht damit eine Orientierung an den regionalen Integrationskapazitäten. Die insgesamt niedrigen Asylantragszahlen der letzten Jahre führten 2025 zu 1132 Einreisen aus Familiennachzug, dies kann als vorsichtige Kalkulationsgrundlage herangezogen werden. Die Anzahl der Asylanträge in den nächsten Jahren ist insbesondere aufgrund nicht steuerbarer globaler Entwicklungen (volatile Lage in migrationsrelevanten Herkunftsstaaten und die möglichen damit einhergehenden Auswirkungen in Österreich und Europa) - trotz der erwarteten positiven Effekte im Zusammenhang mit der EU-weiten Umsetzung des Asyl- und Migrationspakts - nicht belastbar prognostizierbar.

Kommt es zu einem Ansteigen des Zustroms aus Familiennachzug, kann ein zusätzlich erforderlicher Personalbedarf im BFA nicht ausgeschlossen werden.

Verlängerungsanträge sind jährlich bzw. binnen 2 Jahren erforderlich. Diese ergeben sich aus der neuen Rechtsmaterie und sind nun neu vom BFA zu entscheiden. Dies wird jedenfalls einen Mehraufwand nach sich ziehen, der derzeit schwer zu quantifizieren ist.

Für zusätzliche 3500 Fälle an Neuzugang und 3.500 Nachgeborene sowie jährlich zusätzliche +5.000 Verlängerungsanträge ergäben sich für das BFA +16 VBÄ, die bei kontinuierlichem Anfall bis 2030 bei jeweils jährlicher Bearbeitung auf +30 VBÄ ansteigen würden.

Zudem kommen allfällige zusätzliche Anträge auf Befreiung von der Quotenpflicht aus Gründen des Artikel 8 EMRK. Dieser Umfang kann aufgrund der notwendigen Einzelfallprüfung nicht abgeschätzt werden.

Ebenso ist ein etwaiger Personalmehrbedarf in UG 13 (2. Instanz) abhängig vom Beschwerdeverhalten in diesem Bereich und ist derzeit nicht mit der nötigen Sicherheit einschätzbar.

Ein Wegfall des Anspruchs auf Grundversorgung führt tendenziell zu Einsparungen in Bund und Ländern, die allerdings durch in Einzelfällen entstehende Ansprüche auf Sozialleistungen in den Ländern (nach längerer Arbeitslosigkeit nach Beschäftigung, etc.) kompensiert werden.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Das Vorhaben enthält die erforderlichen flankierenden Regelungen zu Verordnungen der Europäischen Union

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Gemäß § 3 Abs. 1 letzter Satz NAG vorgesehener Zuständigkeit des Bundesamts darf das vorgeschlagene Bundesgesetz gemäß Art. 102 Abs. 4 B-VG B-VG nur mit Zustimmung der Bundesländer kundgemacht werden.

### **Wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

#### **Änderung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes und des Ausländerbeschäftigungsgesetzes**

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Inneres

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz und das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden (Asyl- und Migrationspakt-Anpassungsgesetz – AMPAG II)

Vorhabensart: Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2026
Erstellungsjahr: 2026	Letzte Aktualisierung:	16.03.2026

## Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Sicherstellung eines geordneten, rechtsstaatlichen Vollzugs und eines qualitativ hochwertigen Managements in den Bereichen Asyl und Fremdenwesen, um auch insbesondere für vulnerable Personengruppen aus Krisengebieten wie Frauen und Minder-jährige entsprechenden Schutz gewährleisten zu können. (Untergliederung 18 Fremdenwesen - Bundesvoranschlag 2026)
  - o Maßnahme: Rasche Asylverfahren gewährleisten (siehe Detailbudgets 18.01.01 Grundversorgung und 18.01.02 Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Rückkehr)

## Problemanalyse

### Problemdefinition

Die Änderungen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG) und des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) sind grundsätzlich Teil der Umsetzung des Asyl- und Migrationspaktes in Österreich. Diese Materienänderungen sollen jedoch aus dem Asyl- und Migrationspakt-Änderungsgesetz-(AMPAG)-Begutachtungsentwurf herausgelöst und als gesonderte Novelle beschlossen werden. Dies hat unter anderem den Hintergrund, dass in die derzeit in Art. 7 des AMPAG-Begutachtungsentwurfs enthaltenen Änderungen des NAG Bestimmungen umfassen, deren Kundmachung gemäß Art. 102 Abs. 4 B VG einer Zustimmung der Länder bedarf und dies einen abweichenden legislatischen Prozess erfordert. Die diesbezüglichen Änderungen des AuslBG stehen mit dem NAG in sachlichem Zusammenhang und sollen daher ebenfalls Teil der gesonderten Novelle werden.

Die Familienzusammenführung zu rechtmäßig aufhältigen Drittstaatsangehörigen wird unionsrechtlich durch die Richtlinie 2003/86/EG vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung, ABl. Nr. L 251 vom 3.10.2003, S. 12 (im Folgenden: „Familienzusammenführungsrichtlinie“), geregelt.

Für den Fall der Genehmigung des Antrages auf Familienzusammenführung ist die Erteilung eines Aufenthaltstitels vorgeschrieben und finden sich die innerstaatlichen Umsetzungsbestimmungen schon bisher grundsätzlich im NAG (vgl. insb. § 46 NAG).

Vor dem Hintergrund dieser sogenannten Günstigkeitsklausel der Statusrichtlinie hat Österreich bisher für im Ausland befindliche Familienangehörige von Flüchtlingen im Anwendungsbereich insofern günstigere Normen erlassen, als diese gemäß §§ 35 iVm 34 AsylG 2005 keinen NAG-Aufenthaltstitel, sondern unabhängig von der Glaubhaftmachung eigener Fluchtgründe denselben asylrechtlichen Status wie der Zusammenführende erhalten.

Aufgrund des Entfalls dieser Günstigkeitsklausel im Asyl- und Migrationspakt ist die Erteilung eines – nicht mit einem Schutzstatus verbundenen – Aufenthaltstitels gemäß der Familienzusammenführungsrichtlinie vorzusehen. Folglich können die Fälle des bisherigen § 35 AsylG 2005 nicht länger im AsylG 2005 geregelt werden, sondern sie fallen – gleichermaßen wie alle anderen Fälle der Familienzusammenführung – in den Anwendungsbereich des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes. Durch Aufnahme in das dort seit Einführung des NAG vorgesehene Quotensystem wird die im aktuellen Regierungsprogramm vorgesehene Kontingentierung des Familiennachzuges umgesetzt.

Die Zuständigkeit für die Erteilung eines Erstaufenthaltstitels gem. §46a (bisher in §35 AsylG geregelt) obliegt künftig dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl.

2024 gab es 8234 Einreiseanträge nach §35 AsylG, 2025 wurde ein Rückgang auf 1.996 Einreiseanträge registriert.

Durch die künftige Kontingentierung ist ein dämpfender Effekt - zumindest für die beiden Folgejahre- zu erwarten.

Die übrigen Änderungen des NAG und des AuslBG stellen die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1233 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABl. Nr. L 2024/1233 vom 30.04.2024, CELEX-Nr. 32024L1233 (im Folgenden: „Rahmenrichtlinie“), dar.

Ziel der Rahmenrichtlinie ist es, das Verfahren zur Prüfung des Antrags auf eine kombinierte Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis für unselbständig Erwerbstätige zu erleichtern, wobei die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, die Voraussetzungen für die Erteilung zu regeln, nicht berührt wird. Im NAG wird in Umsetzung des Art. 5 Abs. 2 der Rahmenrichtlinie eine neue Horizontalnorm eingefügt werden, welche eine Entscheidungsfrist von grundsätzlich 90 Tagen vorsieht. Diese Frist kann um 30 Tage verlängert werden, wenn außergewöhnliche und hinreichend begründete Umstände vorliegen, welche mit der Komplexität des Antrags in Zusammenhang stehen. Die Rechtslage im AuslBG wird dementsprechend angepasst.

Zudem werden neue Bestimmungen zum Arbeitgeberwechsel gemäß Art. 11 Abs. 2 und 3 der Rahmenrichtlinie und für den Fall der Arbeitslosigkeit gemäß Art. 11 Abs. 4 und 6 leg. cit. im NAG und AuslBG umgesetzt. Dem Inhaber einer kombinierten Erlaubnis wird es gestattet, den Arbeitgeber und damit verbunden seinen Aufenthaltswort zu wechseln und spätestens 45 Tage nach diesbezüglicher Mitteilung jene Tätigkeiten vorläufig aufzunehmen, die vom Umfang des beantragten anderen Aufenthaltswortes erfasst sind; andererseits darf ihm aufgrund von Arbeitslosigkeit innerhalb der ersten sechs Monate die kombinierte Erlaubnis nicht entzogen werden, wobei sich diese Frist unter bestimmten Voraussetzungen verlängert.

Aus Gründen der einfacheren Handhabbarkeit wird die Dauer der zulässigen Arbeitslosigkeit im AuslBG unabhängig davon, wie lange der Drittstaatsangehörige den Aufenthaltstitel bereits innehat, einheitlich mit sechs Monaten festgelegt.

### **Nullszenario und allfällige Alternativen**

Die EU-Rechtsakte sind unmittelbar anwendbar. Fehlen jedoch die nationalen Anschlussnormen, ist kein ordnungsgemäßer Vollzug des Asyl- und Fremdenrechts möglich.

## **Interne Evaluierung**

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2031

Als Grundlagen der Evaluierung dienen die bezughabenden Statistiken sowie die Daten des Budgetvollzugs und der Bundes-Kosten- und Leistungsrechnung.

## **Ziele**

### **Ziel 1: Schaffung der legislativen Voraussetzungen für eine Verbesserung des Asyl- und Migrationsmanagements auf der Grundlage von GEAS**

Beschreibung des Ziels:

Zur weiteren Harmonisierung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) ist der Asyl- und Migrationspakt am 11. Juni 2024 in Kraft getreten. Er umfasst zehn Rechtsakte (neun Verordnungen und eine Richtlinie). Diese europäischen Rechtsakte sind auf nationaler Ebene bis 12. Juni 2026 legislativ und vollzugstechnisch umzusetzen bzw. ab diesem Zeitpunkt anzuwenden.

Die Verordnungen sind unmittelbar anwendbar und erfordern den Entfall vieler Regelungen des bestehenden nationalen Asyl- und Fremdenrechts und die Umsetzung zahlreicher Anschlussnormen. Die Richtlinie bedarf ohnehin einer nationalen, legislativen Umsetzung.

Das Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS) zielt darauf ab, künftig die Pflichten und Lasten aus den Migrationsströmen besser zu verteilen und Sekundärmigration bestmöglich hintanzuhalten.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Änderung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes

Maßnahme 2: Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Die legislativen Vorbereitungsarbeiten im Bereich NAG und AuslBG sind planmäßig abgeschlossen und treten bis 12.6.2026 in Kraft.

Ausgangszustand: 2026-02-20 Der unmittelbar gültige Asyl- und Migrationspakt ist im Aufenthalts- und Niederlassungsrecht sowie im Ausländerbeschäftigungsrecht nicht im nationalen Recht verankert. Anschlussnormen fehlen.	Zielzustand: 2031-01-01 Die Rechtslage gewährleistet einen ordnungsgemäßen Vollzug des Niederlassungs- und Aufenthaltsrechts und des Ausländerbeschäftigungsrechts anhand der unionsrechtlichen Rechtsakte. Die Vorbereitungsarbeiten und der legislative Prozess sind abgeschlossen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind geschult.
--	--

## **Ziel 2: Familiennachzug wird GEAS-konform geregelt und den nationalen Aufnahmekapazitäten angepasst.**

Beschreibung des Ziels:

Der Familiennachzug von Flüchtlingen wird künftig nicht mehr im Asylrecht, sondern im Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht geregelt, dessen Vollzug grundsätzlich in die Länderkompetenz fällt. Die Zuständigkeit für die Erteilung eines Erstaufenthaltstitels gem. §46a (bisher in §35 AsylG geregelt) obliegt jedoch abweichend davon auch künftig dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl und dem Bundesverwaltungsgericht in 2. Instanz. Verbunden damit ist eine Kontingentierung nach dem im NAG vorgesehenen Quotensystem, das jährlich angepasst wird. Damit kann der Familiennachzug den nationalen regionalen Kapazitäten im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich angepasst werden und eine Integration besser gelingen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Änderung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes

Maßnahme 2: Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Erledigungsquote bei Erstanträgen nach §46 NAG

Ausgangszustand 2025: 0 %	Zielzustand 2031: 60 %
---------------------------	------------------------

Verfahrensstatistik

Anzahl erledigter Entscheidungen des BFA / im jeweiligen Geschäftsjahr einlangenden Anträge nach §46 NAG

### **Maßnahmen**

#### **Maßnahme 1: Änderung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes**

Beschreibung der Maßnahme:

Der bisher in §35 Asylgesetz geregelte Familiennachzug wird nun EU-rechtskonform ins Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz übergeführt und in der Niederlassungsverordnung (NLV) kontingentiert bei maximal 3 Jahren Wartezeit

Umsetzung von:

Ziel 1: Schaffung der legislativen Voraussetzungen für eine Verbesserung des Asyl- und Migrationsmanagements auf der Grundlage von GEAS

Ziel 2: Familiennachzug wird GEAS-konform geregelt und den nationalen Aufnahmekapazitäten angepasst.

**Maßnahme 2: Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes**

Beschreibung der Maßnahme:

asdkasad

Umsetzung von:

Ziel 1: Schaffung der legislativen Voraussetzungen für eine Verbesserung des Asyl- und Migrationsmanagements auf der Grundlage von GEAS

Ziel 2: Familiennachzug wird GEAS-konform geregelt und den nationalen Aufnahmekapazitäten angepasst.



davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
-----------------	---	---	---	---	---	---

#### Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Bisher wurde Familiennachzug nach §35 AsylG durch das Bundesamt für Fremdenwesen vollzogen. Nun hat der Vollzug nach §46a NAG zu erfolgen. Abweichend vom grundsätzlichen Vollzug des NAG durch die Länder obliegt die Entscheidung über die Ersterteilung eines Aufenthaltstitels nach §46a NAG weiterhin dem BFA und entscheidet über Beschwerden gegen Entscheidungen des BFA das Bundesverwaltungsgericht.

Somit ändert sich für das vollziehende BFA die anzuwendende Rechtsmaterie und ist eine IT-Anbindung an das NAG in IFA jedenfalls neu vorzusehen. Die Investitionskosten in Höhe von rund 1 Mio. EUR können 2026-2029 mit EU-Mitteln zu großen Teilen kofinanziert werden. Ebenso sind die Voraussetzungen für die elektronische Antragstellung bei Verlängerungs- und Zweckänderungsanträgen zu schaffen, um eine möglichst ressourcenschonende und rasche Bearbeitung zu ermöglichen. Um Erleichterungen für die NAG – Behörden zu schaffen wurde die Entscheidungsfrist erweitert.

Infolge des Vollzugs nach §46a NAG erfolgt eine Aufnahme des Familiennachzugs in das dort seit Einführung des NAG vorgesehene Quotensystem und wird die im aktuellen Regierungsprogramm vorgesehene Kontingentierung des Familiennachzuges umgesetzt. Für subsidiär Schutzberechtigte gilt eine 2jährige Wartefrist.

Dies bewirkt bis zum 3. Jahr eine Reduzierung des Zustroms und ermöglicht damit eine Orientierung an den regionalen Integrationskapazitäten. Die insgesamt niedrigen Asylantragszahlen der letzten Jahre führten 2025 zu 1132 Einreisen aus Familiennachzug, dies kann als vorsichtige Kalkulationsgrundlage herangezogen werden. Die Anzahl der Asylanträge in den nächsten Jahren ist insbesondere aufgrund nicht steuerbarer globaler Entwicklungen (volatile Lage in migrationsrelevanten Herkunftsstaaten und die möglichen damit einhergehenden Auswirkungen in Österreich und Europa) - trotz der erwarteten positiven Effekte im Zusammenhang mit der EU-weiten Umsetzung des Asyl- und Migrationspakts - nicht belastbar prognostizierbar.

Kommt es zu einem Ansteigen des Zustroms aus Familiennachzug, kann ein zusätzlich erforderlicher Personalbedarf im BFA nicht ausgeschlossen werden.

Verlängerungsanträge sind jährlich bzw. binnen 2 Jahren erforderlich. Diese ergeben sich aus der neuen Rechtsmaterie und sind nun neu vom BFA zu entscheiden. Dies wird jedenfalls einen Mehraufwand nach sich ziehen, der derzeit schwer zu quantifizieren ist.

Für zusätzliche 3500 Fälle an Neuzugang und 3.500 Nachgeborene sowie jährlich zusätzliche +5.000 Verlängerungsanträge ergäben sich für das BFA +16 VBÄ, die bei kontinuierlichem Anfall bis 2030 bei jeweils jährlicher Bearbeitung auf +30 VBÄ ansteigen würden.

Zudem kommen allfällige zusätzliche Anträge auf Befreiung von der Quotenpflicht aus Gründen des Artikel 8 EMRK. Dieser Umfang kann aufgrund der notwendigen Einzelfallprüfung nicht abgeschätzt werden.

Ebenso ist ein etwaiger Personalmehrbedarf in UG 13 (2. Instanz) abhängig vom Beschwerdeverhalten in diesem Bereich und ist derzeit nicht mit der nötigen Sicherheit einschätzbar.

Ein Wegfall des Anspruchs auf Grundversorgung führt tendenziell zu Einsparungen in Bund und Ländern, die allerdings durch in Einzelfällen entstehende Ansprüche auf Sozialleistungen in den Ländern (nach längerer Arbeitslosigkeit nach Beschäftigung, etc.) kompensiert werden.

## **Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern**

### **Auswirkungen aufgrund von direkten Leistungen**

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen aufgrund von direkten Leistungen

Erläuterung:

Wenn infolge der beschriebenen Erleichterungen im Ausländerbeschäftigungsgesetz unselbständig Erwerbstätige länger in Beschäftigung gehalten werden können, vermindert dies das Ausmaß der erforderlichen staatlichen Subventionen (Mindestsicherung, Grundversorgung, Sozialhilfe). Es wird jedoch nicht davon ausgegangen, dass dieser Effekt über der Wesentlichkeitsgrenze liegt.

### **Verteilung des erwarteten Steueraufkommens sowie der direkten und indirekten Be- und Entlastung auf Frauen und Männer**

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen aufgrund öffentlicher Einnahmen

Erläuterung:

Wenn infolge der beschriebenen Erleichterungen im Ausländerbeschäftigungsgesetz unselbständig Erwerbstätige länger in Beschäftigung gehalten werden können, vermindert dies das Ausmaß der erforderlichen staatlichen Subventionen (Mindestsicherung, Grundversorgung, Sozialhilfe) und ermöglicht deren Teilnahme am öffentlichen Konsum und deren Beitrag zu den staatlichen Steuereinnahmen. Es wird jedoch nicht davon ausgegangen, dass dieser Effekt über der Wesentlichkeitsgrenze liegt.

## **Unternehmen**

### **Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen insbesondere KMU**

Das Vorhaben hat keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen.

Erläuterung:

Die Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes ermöglicht Erleichterungen betreffend kombinierter Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis für unselbständig Erwerbstätige wie Festlegung von Entscheidungsfristen, Erleichterungen bei Wechsel von Arbeitnehmer und Aufenthaltzweck und temporärer Arbeitslosigkeit.

Die Anzahl der unmittelbar betroffenen Unternehmen kann ho. nicht abgeschätzt werden. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass diese Anzahl unter der Wesentlichkeitsgrenze liegt. Es wird infolge der gesetzlichen Änderungen von keinen Mehrkosten ausgegangen, Einsparungen in geringerem Ausmaß im administrativen Bereich /Recruiting-Bereich sind jedoch möglich.

### **Auswirkungen auf einzelne Phasen des Unternehmenszyklus, die Innovationsfähigkeit oder die Internationalisierung von Unternehmen**

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Phasen des Unternehmenszyklus.

Erläuterung:

Die Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes ermöglicht Erleichterungen betreffend kombinierter Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis für unselbständig Erwerbstätige wie Festlegung von Entscheidungsfristen, Erleichterungen bei Wechsel von Arbeitnehmer und Aufenthaltzweck und temporärer Arbeitslosigkeit.

Diese Änderung ist eine administrative Erleichterung für Unternehmen mit internationalem Mitarbeiterstand. Inwieweit nun konkret Innovationsfähigkeit oder Internationalisierung befördert wird, kann ho. nicht als wesentlich eingeschätzt werden. Jedenfalls wird ein Beitrag dazu geleistet.

## **Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen**

Das Vorhaben hat keine wesentlichen angebotsseitigen Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft.

Erläuterung:

Die Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes ermöglicht Erleichterungen betreffend kombinierter Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis für unselbständig Erwerbstätige wie Festlegung von Entscheidungsfristen, Erleichterungen bei Wechsel von Arbeitnehmer und Aufenthaltzweck und temporärer Arbeitslosigkeit.

Die Anzahl der unmittelbar betroffenen Arbeitsverhältnisse kann ho. nicht abgeschätzt werden, ebenso nicht die Anzahl jener Arbeitsverhältnisse, für deren Fortbestand diese Erleichterung wirksam wird. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass diese Anzahl unter der Wesentlichkeitsgrenze liegt.

## **Soziale Auswirkungen**

### **Auswirkungen auf Arbeitsbedingungen**

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Erläuterung:

Die Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes ermöglicht Erleichterungen betreffend kombinierter Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis für unselbständig Erwerbstätige wie Festlegung von Entscheidungsfristen, Erleichterungen bei Wechsel von Arbeitnehmer und Aufenthaltzweck und temporärer Arbeitslosigkeit.

Die Anzahl der unmittelbar betroffenen Arbeitsverhältnisse kann ho. nicht abgeschätzt werden, ebenso nicht die Anzahl jener Arbeitsverhältnisse, für deren Fortbestand diese Erleichterung wesentlich wird. Es wird angenommen, dass die Anzahl der durch diese Erleichterungen weiterhin bestehenden Arbeitsverhältnisse unter der Wesentlichkeitsgrenze liegt.



## Anhang

### Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

#### Bedeckung Bund

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

in Tsd. €		2026	2027	2028	2029	2030	
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag		811	41	41	41	41	
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen		0	0	0	0	0	
<hr/>							
Bedeckung erfolgt durch	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2026	2027	2028	2029	2030
durch Mehreinzahlungen	180104 Migration und Zentrale Dienste		607	30	30	30	0
gem. BFG bzw. BFRG	180103 Infrastruktur		204	11	11	11	41

Erläuterung zur Bedeckung:

Die konkreten erforderlichen Ausgaben für Werkleistungen werden zu 75% aus EU-Mitteln (AMIF) bis 2029 kofinanziert.  
Die erforderliche nationale Kofinanzierung ist aus dem BFG/BFRG zu erbringen.

#### Personalaufwand

Maßnahme / Leistung	Körperschaft	Verwendungs- gruppe	2026 VBÄ	2027 VBÄ	2028 VBÄ	2029 VBÄ	2030 VBÄ
Erstanträge Familiennachzug*	Bund	VD-Höherer Dienst 3 A1/GL- A1/4; A1B/GL-	0,00				

		A1B/4; PF 1/3	
Erstanträge Familiennachzug*	Bund	VD-Gehob. Dienst 2 A2/5-A2/6; B: DK V-VI; PF 2/1-2	0,00
Erstanträge Familiennachzug*	Bund	VB-VD-Fachdienst v3; c; h1, p1	0,00
Verlängerungsanträge Familiennachzug**	Bund	VD-Höherer Dienst 3 A1/GL- A1/4; A1B/GL- A1B/4; PF 1/3	0,00
Verlängerungsanträge Familiennachzug**	Bund	VD-Gehob. Dienst 2 A2/5-A2/6; B: DK V-VI; PF 2/1-2	0,00
Verlängerungsanträge Familiennachzug**	Bund	VB-VD-Fachdienst v3; c; h1, p1	0,00
Familiennachzug 2.Instanz***	Bund	RS-Höh. Dienst 3 R 1a, R 1b, R 1c, St 1; Ri I, Sta I; Richter d.BG/GH1; Staatsanw.	0,00

\*Bisher wurde Familiennachzug nach §35 AsylG durch das Bundesamt für Fremdenwesen vollzogen. Nun hat der Vollzug nach §46a NAG zu erfolgen. Abweichend vom grundsätzlichen Vollzug des NAG durch die Länder obliegt die Entscheidung über die Ersterteilung eines Aufenthaltstitels nach §46a NAG weiterhin dem BFA und entscheidet über Beschwerden gegen Entscheidungen des BFA das Bundesverwaltungsgericht.

Somit ändert sich für das vollziehende BFA die anzuwendende Rechtsmaterie. Infolge des Vollzugs nach §46a NAG erfolgt eine Aufnahme des Familiennachzugs in das dort seit Einführung des NAG vorgesehene Quotensystem.

Die insgesamt niedrigen Asylantragszahlen der letzten Jahre führten 2025 zu 1132 Einreisen aus Familiennachzug, dies kann als vorsichtige Kalkulationsgrundlage herangezogen werden. Die Anzahl der Asylanträge in den nächsten Jahren ist insbesondere aufgrund nicht steuerbarer globaler Entwicklungen (volatile Lage in migrationsrelevanten Herkunftsstaaten und die möglichen damit einhergehenden Auswirkungen in Österreich und Europa) - trotz der erwarteten positiven Effekte im Zusammenhang mit der EU-weiten Umsetzung des Asyl- und Migrationspakts - nicht belastbar prognostizierbar.



\* Kommt es zu zusätzlichen Erstanträgen für 3500 neue Fälle und 3500 Nachgeborene, ist von Mehrkosten im Sachaufwand iHv 168.000 EUR für die Ausweiskarten auszugehen.

### Werkleistungen

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2026	2027	2028	2029	2030
Bund	810	41	41	41	41
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
<b>GESAMTSUMME</b>	<b>810</b>	<b>41</b>	<b>41</b>	<b>41</b>	<b>41</b>

Bezeichnung	in € Körperschaft	2026		2027		2028		2029		2030	
		Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand
IT-Anpassungen	Bund	1	810.000,00	1	40.500,00	1	40.500,00	1	40.500,00	1	40.500,00

Die IT-Anwendung "Integriertes Fremden-Administrationssystem IFA " ist mittels Schnittstellen mit der NAG-IT (Anwendung AnNA) zu integrieren. Dies erfordert initiale Entwicklungs- bzw. Implementierungskosten und jährliche Service- und Wartungskosten. Diese Aufwendungen werden aus EU-Mitteln (AMIF) kofinanziert.

### Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2026	2027	2028	2029	2030
Bund	608	30	30	30	
Länder					
Gemeinden					

---

Sozialversicherungsträger											
GESAMTSUMME		608		30		30		30			

---

in €		2026		2027		2028		2029		2030	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag
EU-Transfers	AMIF Bund	1	607.500,00	1	30.375,00	1	30.375,00	1	30.375,00	1	

IT-Aufwände werden zu 75% AMIF-kofinanziert. Diese Rückflüsse werden durch Zahlungsanträge an die EK im Jahr des Aufwands lukriert.

### Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatz-verordnung.

<b>Wirkungsdimension</b>	<b>Subdimension der Wirkungsdimension</b>	<b>Wesentlichkeitskriterium</b>
Gleichstellung von Frauen und Männern	Öffentliche Einnahmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Direkte und indirekte Steuern (zB Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern) von natürlichen Personen: über 1 Mio. € pro Jahr</li> <li>- Direkte Steuern von Unternehmen/juristischen Personen (zB Körperschaftsteuer, Gebühren für Unternehmen): über 5 Mio. € pro Jahr und ein Geschlecht ist unterrepräsentiert: unter 30% bei den Beschäftigten bzw. 25% bei den Leitungspositionen oder unter 30% bei den Nutzerinnen/Nutzern/Begünstigten</li> </ul>
Unternehmen	Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen	Mindestens 10 000 betroffene Unternehmen oder 2,5 Mio. € Gesamtbe- bzw. entlastung pro Jahr
Unternehmen	Auswirkungen auf die Phasen des Unternehmenszyklus	Mindestens 500 betroffene Unternehmen
Soziales	Arbeitsbedingungen	Mehr als 150 000 ArbeitnehmerInnen sind aktuell oder potenziell betroffen

**Dokumentinformationen**

Vorlagenversion: V2.027

Schema: BMF-S-WFA-v.1.21

Fachversion: 1

Deploy: 2.15.8.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 18.03.2026 08:19:28

WFA Version: 1.2

OID: 5432

A0|B0|C0|D0|G2|I0